

Evaluierungsbericht von GREVIO über gesetzgeberische
und andere Maßnahmen zur Umsetzung des
Übereinkommens des Europarates
zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen
Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention)
Deutschland 7.10.2022

gekürzte Zusammenfassung

Gisela Eichfelder

AK ZsN der UdZC

Der vorliegende Bericht evaluiert die vielfältigen Maßnahmen, die die deutschen Behörden im Bereich der Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt getroffen haben. Einige der wichtigsten gesetzgeberischen Maßnahmen sind bereits vor der Ausarbeitung der Istanbul-Konvention entstanden.

Dazu gehören:

- Das Gewaltschutzgesetz: 1. Januar 2002
- Die Reform des Sexualstrafrechts: 10. November 2016
- Die Einführung des Straftatbestands der Vergewaltigung und sexueller Gewalt bei fehlender Zustimmung des Opfers: § 177 Absatz 1
- Die Einrichtung des bundesweiten Hilfetelefons: Start im März 2013
- Die Erstellung eines Strafrechtskatalogs zur digitalen Gewalt gegen Frauen.
- Die Sichtbarmachung von Gewalt gegen Frauen im jährlich erscheinenden „Lagebild Partnerschaftsgewalt“ des BKA seit 2015.

Allerdings stellt der Bericht auch fest, dass seit dem Inkrafttreten der Istanbul-Konvention im Jahr 2018 auf Bundesebene kein politisches Dokument oder nationale Strategie erarbeitet worden ist.

Es fehlen:

- Eine nationale Koordinierungsstelle gemäß Artikel 10 – eine Kernforderung der Konvention, die es in Deutschland noch umzusetzen gilt.
- Eine langfristige, umfassende Strategie, die ein bundesweites, wirksames und koordiniertes Maßnahmenpaket bieten würde, wie z.B. die Bereitstellung von Sozialwohnungen, Arbeitsvermittlung, Sicherung der wirtschaftlichen Selbstbestimmung der Betroffenen.
- Die Einführung einer systematischen und geschlechtersensiblen Risikoeinschätzung.
- Ein Sicherheitsmanagement als Standardverfahren für den Umgang mit gewaltbetroffenen Frauen durch alle beteiligten Stellen.

Der Bericht weist auf die bei den lokalen Behörden liegende Verantwortung für die Bereitstellung von Schutz und Unterstützung für die gewaltbetroffenen Frauen hin.

Es mangelt:

- An einer bundesweit gleichen geographischen Verteilung der Fachberatungsstellen und Frauenhäuser mit erheblichen Defiziten in einzelnen Bundesländern.
- An landesweiten Qualitätsstandards für den Betrieb von Frauenhäusern.
- An spezifischer Unterstützung für Frauen mit Behinderungen, die in Einrichtungen leben.
- An Hilfen für Opfer von Vergewaltigung und/oder sexueller Gewalt.
- An Hilfen für Frauen mit unsicherem Aufenthaltsstatus.
- An Hilfe und Unterstützung für Asylbewerberinnen in Sammelunterkünften.

GREVIO hat dringenden Handlungsbedarf in weiteren Bereichen identifiziert, um die Konvention in der Bundesrepublik Deutschland vollständig umzusetzen.

- Die Verhütung und Bekämpfung von intersektioneller Diskriminierung (Mehrfachdiskriminierung).
- Die strukturellen Ungleichheiten zwischen Frauen und Männern.
- Die Festlegung von strikten Leitlinien für die strafrechtliche Verfolgung der Täter und die Sicherung forensischer Beweise.
- Die Verkürzung der Bearbeitungszeit bei den Strafverfolgungsbehörden und die Harmonisierung der Datenerhebung zwischen den Behörden.
- Die häufigere Anordnung von Eilschutzmaßnahmen und die frühzeitige Klärung des Umgangs- und Sorgerechts für die mitbetroffenen Kinder.
- Die Verstärkung der Bemühungen für die Einrichtung spezieller Interventions- und Behandlungsprogramme für Täter.
- Ein eigenständiges Aufenthaltsrecht für gewaltbetroffene Frauen; ein Rückkehrrecht für zwangsverheiratete Frauen und Mädchen aus dem Ausland.